

Bischöfliches Ordinariat

Förderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept der Diözese Rottenburg- Stuttgart (DRS) im Rahmen des Programms Elektro-Mobilität (E-Mobi!) und weiterer klimaschonender Mobilitätsförderung – Änderung

**Die Richtlinie (BO-6851 – 15.04.2021 KABl. 2021,
Nr. 6, S. 172 ff.) wird wie folgt geändert:**

1. Hintergrund

Im Rahmen der Umsetzung des 2017 veröffentlichten Klimaschutzkonzepts fördert die DRS bei kirchlichen Einrichtungen u. a. Elektromobilitätsmaßnahmen.

Dazu hat sie für die Jahre 2019/20 das Förderprogramm **E-Mobi! (Elektro-Mobilität!)** aufgelegt, das alternative Mobilität mit dem Ziel von Energie- und (direkter) Treibhausgasemissionseinsparung – kurz CO₂ – im Verkehr fördert, um zum Erreichen der Klimaschutzziele der DRS beizutragen. Hier wird eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 20 % (2025) angestrebt.

Da die KSE Energie GmbH die Kooperation mit der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Arbeitsbereich „KlimaMobil-Konzept“ beendet, muss die Förderrichtlinie **E-Mobi! (Elektro-Mobilität!)** angepasst werden. Die Diözese wird ihr Klimaschutzkonzept u. a. um ein Teilkonzept „klimafreundliche Mobilität“ erweitern. Nach der Fertigstellung dieses Teilkonzepts wird diese Richtlinie entsprechend angepasst.

Bezuschusst werden folgende **Fördermaßnahmen (FM)**:

- 1a) Beratung zur **Ladeinfrastruktur (LIS)**¹ für Elektro-Pkw durch einen geeigneten Fachbetrieb².
- 1b) LIS-Kauf basierend auf o. g. Beratung,
- 2) Kauf eines ausschließlich dienstlich genutzten, **elektrisch unterstützten Fahrrads (euF)**,
- 3) Unterstützung von weiteren klimaschonenden Mobilitätsmaßnahmen.

Das Zuschussprogramm wird aus den Mitteln zur Umsetzung des Klimaschutzkonzepts finanziert. Die Förderung erfolgt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind. Entscheidend ist die Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

2. Förderart und -umfang

Die in Kapitel 3.1. aufgeführten Antragsteller können im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel des entsprechenden Jahres mit den folgenden Maßnahmen bis zu 50 %, jedoch maximal bis zu den folgenden Obergrenzen jährlich gefördert werden:

- 1a) Zuschuss bis max. 1.000 € für die Beratung durch einen Fachbetrieb.
- 1b) Zuschuss bis max. 20.000 € je Antragsteller für LIS-Kauf und Installationskosten. Voraussetzung ist Beratung aus 1a).
- 2) Zuschuss bis 2.500 € je euF, max. 20.000 € je Antragsteller. Bei Abwracken eines fossilbasierten Fahrzeugs erhöht sich die max. Förderhöhe auf 22.500 € je Antragsteller.
- 3) Zuschuss bis 10.000 € je Antragsteller für klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen³.

Es wird ausschließlich der Kauf von euF nach Ziff. 2 und von sonstigen Materialien für klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen nach Ziff. 3 gefördert, nicht der Miet- oder Ratenkauf und das Leasing.

3. Förderkriterien

In Kapitel 3 werden die Antragsberechtigten benannt sowie die allgemein geltenden Förderkriterien aufgeführt.

3.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind insbesondere Kirchengemeinden als Trägerinnen von Sozialstationen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Verwaltungszentren, Dekanate sowie die Diözese als Trägerin unselbstständiger Einrichtungen der kirchlichen Bildungs-, Jugend- und Tagungshäuser. Antragsberechtigt sind des Weiteren die örtlichen Schulstiftungen in der DRS als Trägerinnen der Schulen sowie die Stiftung Katholische Freie Schulen.

¹ Unter LIS werden Ladepunkte für Elektro-Pkw in Form von Säulen und Wallboxen subsummiert.

² Die frühere Pflicht der Beratung durch die KSE Energie via Konzept „KlimaMobil (Variante StandardPlus)“ entfällt.

³ Beispielhafte förderwürdige Maßnahmen sind auf <https://kirche-und-gesellschaft.drs.de/umwelt-klimaschutz-nachhaltigkeit/foerderprogramme/foerderung-klimaschonende-mobilitaet-e-mobi-1.html> benannt.

3.2 Maßnahmenübergreifende Kriterien

Im Förderzeitraum ist die Umsetzung mit den Förderarten und -umfängen inklusive in Kapitel 2 genannter Obergrenzen vorgesehen.

Förderfähig sind Maßnahmen an Gebäuden,

1. deren Ladepunkte nachweislich mit Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom versorgt werden, bspw. mit einer Photovoltaik-Anlage⁴,
2. deren Abriss oder Veräußerung nicht für die kommenden fünf Jahre beschlossen oder aktuell in der Planung ist,
3. deren Eigentumsrechte sowie die Einwilligung des Eigentümers durch den Antragsteller im Voraus geklärt und sichergestellt sind/sein müssen

sowie

4. ausschließlich dienstlich genutzte euF, die mind. 3 Jahre beim Antragsteller verbleiben.

Nicht vorgesehen ist mit diesem Programm eine Zuschussung von

- Beschaffung, d.h. Kauf, Leasing, und Betreiben elektrifizierter (Dienst-)Kfz sowie euF, die auch privat Verwendung finden,
- Betrieb der LIS samt Aufwand für Wartung, mögliche Abrechnung, Service, Schulung etc.,
- nötige Flächen(zu)käufe oder -anmietungen.

4. Antragsverfahren und Projektverlauf

In Kapitel 4 sind die Regelungen zum Antragsverfahren und Projektverlauf dargestellt.

4.1 Prüfung der Anträge

Die Anträge für LIS (Kapitel 2, Ziff. 1a, 1b), euF (Kapitel 2, Ziff. 2) sowie klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen (Kapitel 2, Ziff. 3) müssen alle erforderlichen im jeweiligen Antragsformular gelisteten Anlagen enthalten.

zu 1a) Die Förderung der Beratung erfolgt erst nach erfolgter Beratung und Zuschusserteilung der Förderung durch den zuständigen Klimaschutzmanager. Ein kurzer Bericht des beratenden Fachbetriebs ist vor der Bewilligung des Zuschusses vorzulegen.

zu 1b) Nach Fertigstellung der Empfehlung (Bericht aus 1a)) kann ein Antrag auf Förderung der LIS beim zuständigen Klimaschutzmanager gestellt werden.

4.2 Form der Zuwendung; Bewilligung und Ausschluss

Die zweckentsprechende, bewilligte Zuwendung erfolgt nach abgeschlossener Maßnahme in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung(en). Der Förderbetrag ist vom Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Der Förderbetrag ist zudem zu

⁴ Beachten Sie hierzu den Erlass zu Photovoltaik-Anlagen auf Gebäuden kirchlicher Rechtsträger im verfasst-kirchlichen Bereich der Diözese Rottenburg-Stuttgart (BO-Nr. 1478 – 22.03.24; PffReg. H 5.1, KAbI. 2024, S. 133 f.).

rückzuzahlen, wenn geförderte LIS, euF und klimaschonende Mobilitätsmaßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Kauf weiterverkauft oder an den Händler zurückgegeben werden und der Kaufpreis erstattet wird.

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Klimaschutzmanager.

Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Bezuschussung von Komponenten, die vor Bewilligung bzw. in Eigenregie angeschafft und bereitgestellt werden, mit Ausnahme vorab genehmigter Pilotprojekte. Im Nachhinein können bereits getätigte oder laufende Vorhaben nicht gefördert werden. Eine Doppelförderung aus diözesanen Mitteln ist nicht zulässig.

Die euF dürfen keine Prototypen und zulassungspflichtige Krafträder (siehe § 1 Abs. 2 StVG) sein und nicht an Dritte gewerblich vermietet oder innerhalb 3 Jahren weiterverkauft werden. Ausgaben für optische Anpassungen (z. B. Sonderlackierung, Folien, Beklebungen) sind nicht förderfähig.

4.3 Gesetzliche Anforderungen; Haftungsfragen

Für das Einhalten der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere das Bau- und Planungsrecht, Bauordnungsrecht, Energiewirtschaftsgesetz, Mess- und Eichgesetz, Ladesäulenverordnung, Wohneigentums- und Mietrecht, ist der Antragsteller eigenständig verantwortlich.

Die DRS behält sich das Recht vor, über die durchgeführten Maßnahmen in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu berichten. Der Antragsteller verpflichtet sich, diese Berichterstattung zu unterstützen.

Eine Haftung der DRS im Zusammenhang mit der Förderung ist ausgeschlossen. Bei Installation gebrauchter Komponenten tragen die Antragsteller selbst das Risiko.

4.4. Weitere Fördermittel

Anderweitige (u. a. kirchliche und öffentliche) Förderungen schließen sich nicht mit **E-Mobi!** aus. Der nach der anderweitigen Förderung dem Antragsteller verbleibende Eigenanteil wird von der DRS mit 50% gefördert. Bei der Beantragung ist dies zwingend anzugeben. Die Beantragung von anderweitigen Fördermitteln obliegt dem Antragsteller.

5.

Schlussbestimmungen

Änderungen der Richtlinie bleiben der DRS vorbehalten und sind erneut in Kraft zu setzen. Diese Richtlinie wird mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft gesetzt. Mit Veröffentlichung dieser Richtlinie wird die vorherige Richtlinie (BO-6851 – 15.04.2021 KABl. 2021, Nr. 6, S. 172 ff.) ersetzt.

Anhang Erläuterungen zu 2:

Folgende Punkte spezifizieren die Beratungsleistung des Fachbetriebs, die folgende Punkte umfasst:

- Analyse von Nutzungs- und Fahrverhalten,
- Planung eines LIS-Konzepts inklusive intelligenten Lastmanagements,
- Erstellung detaillierter Wirtschaftsprognose,

- Klärung Elektrik samt Hinzuziehen eines Elektroinstallateurs⁵,
- Klärung möglicher Fragen zum Netzanschluss,
- Beratung individueller Fördermöglichkeiten,
- Ausarbeitung einer Empfehlung für LIS
- Übermittlung des Berichts, schriftliche und telefonische Klärung möglicher Fragen sowie weitere Schritte.

Rottenburg a. N., den 13. Mai 2024

Dr. Klaus Krämer
Ständiger Vertreter des Diözesanadministrators

⁵ Der Hausmeister muss an der Begehung teilnehmen, die Anwesenheit des Haus-Elektrikers wird empfohlen. Nötige Pläne, sofern verfügbar, müssen vorliegen.